

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses

19.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung (ö)

5

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften

Vorlage BV/269/2023

7

Satzungsentwurf Obdachlosengebührensatzung 2023 BV/269/2023

11



Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Termin: Dienstag, 19.09.2023, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften BV/269/2023
- Beratung und Beschluss
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
5. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/269/2023

Tagesordnungspunkt		
Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften - Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 15.08.2023
Bearbeiter:	Dickemann	AZ: 108.50
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2023	öffentlich
Gemeinderat	26.09.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen: 1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zum 01.11.2023 nach dem beigefügten Entwurf und ermächtigt die Verwaltung, diese ortsüblich bekannt zu machen. 2. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation und dem einheitlichen, personenbezogenen Gebührensatz in Höhe von 318,00 € für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte zu.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Sicherstellung der Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten; wirtschaftlicher Betrieb der öffentlichen Einrichtung

Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		31.40 Soziale Einrichtungen	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		1.320.651,49 €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		1.320.651,49 €	
davon Abschreibungen		82,35 €	
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	1.320.651,49 €	1.320.651,49 €	
2025	1.320.651,49 €	1.320.651,49 €	
2026	1.320.651,49 €	1.320.651,49 €	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Einheitl. Gebührensatz reduziert Verwaltungsaufwand bei Abrechnung mit Jobcenter



Sachverhalt:

Die Bereitstellung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde. Durch die Vermeidung von Wohnlosigkeit sollen Gefahren für Leib und Leben der Betroffenen abgewendet werden. Die dabei anfallende Gebühr ist keine Miete sondern eine Nutzungsentschädigung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Bei der Einweisungsverfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt und nicht wie im Mietverhältnis um einen privatrechtlichen Vertrag mit beidseitiger Willenserklärung. Prinzipiell soll diese Form der Unterbringung zur kurzfristigen Gefahrenabwehr dienen. Zielsetzung aus sozialpolitischer Sicht ist es, die Betroffenen nur kurz- oder mittelfristig unterzubringen. Sie sollen möglichst schnell selbstverantwortlich Wohnraum finden.

Der Großteil der Untergebrachten kann den Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten und erhält Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Insofern betrifft eine etwaige Gebührenerhöhung nicht die Personen selbst, sondern wird im Rahmen der Kosten der Unterkunft vom Sozialhilfeträger (z. B. Jobcenter) übernommen. Speziell deshalb ist darauf hinzuweisen, dass sich die Einnahmen für die Benutzungsgebühren der Obdachlosenwohnungen von ca. 600.000 € im Jahr 2023 auf ca. 1,3 Mio. € im Jahr 2024 erhöhen.

Mit Erlass dieser Satzung wird eine verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen, die Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Benutzung der Räume und die damit verbundenen Pflichten (z.B. Instandhaltung, Haftung, Räumspflicht usw.) formuliert. Für eine rechtssichere und kostendeckende Abrechnung des Aufwandes für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung hält die Verwaltung eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften für unbedingt und dringend erforderlich. Die vorliegende Satzung orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetages.

Der Verwaltungsaufwand bezüglich der Abrechnung mit den eingewiesenen Personen, dem Landratsamt Karlsruhe über andere Leistungsträger, wie z.B. das Jobcenter oder dem Sozialamt, wird durch die Satzung deutlich verringert, vereinfacht und beschleunigt, da eine genaue Abrechnung über einen Gebührenbescheid erfolgt.

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Pfinztal sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung. Die Entschädigungen für die Benutzung richten sich daher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dabei müssen die Gebühren auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgelegt werden.

Generell muss abgewogen werden, ob eine personenbezogene Gebühr oder eine flächenbezogene Gebühr herangezogen wird. Im Landkreis Karlsruhe wird meist die personenbezogene Gebühr festgesetzt.

Bereits für die in 2021 in Kraft getretene Änderungssatzung hat die Rechtsaufsicht die Vereinbarkeit der bisher maßstabsbezogenen Benutzungs- und Leistungseinheiten mit der Einhaltung der Gebührenobergrenze in Frage gestellt. Das durch die gestaffelten Gebührensätze verfolgte Ziel war eine Rabattierung von Familien mit Kindern, um diesen einen schnelleren Eintritt in privatrechtliche Mietverhältnisse und damit eine bessere Integration zu ermöglichen. Nach den Informationen, die der Verwaltung zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen, konnte keine dieser rabattierten Familien in den letzten zwei Jahren in ein privatrechtliches Mietverhältnis eintreten.

Die Verwaltung spricht sich deshalb deutlich für eine personenbezogene Gebühr aus. Eine flächenbezogene Gebühr hat den großen Nachteil, dass bei einer Veränderung der Anzahl von Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft, alle Untergebrachten eine aktualisierte Zuweisungsverfügung erhalten. Dies würde bei jedem dieser Fälle zu einem erheblichen Aufwand für die Gemeindeverwaltung führen. Zudem fingiert man damit eine Art Quadratmetermiete. Wie eingangs angesprochen muss man sich jedoch gedanklich davon lösen, dass es sich um ein Mietverhältnis handelt. Die Gemeinde hat keine besonderen Qualitätsmerkmale



zu erfüllen, es geht nur um die Abwehr von Gefahren, die bei einer etwaigen Wohnungslosigkeit entstehen würden (z. B. Erfrierungsschutz, menschenunwürdige Lebensverhältnisse). Bei einem personenbezogenen Schlüssel würde ein zusätzlich Untergebrachter eine Verfügung erhalten, ohne dass dies die Anderen betrifft. Der tatsächliche Aufwand der entsteht hängt aus Verwaltungssicht eher mit der Anzahl der Personen zusammen, als mit der Raumgröße. Je mehr Personen untergebracht sind, desto höher die Betriebs- und Verwaltungskosten. Es wird daher dringend der personenbezogene Schlüssel empfohlen.

Bei der Gebührenfestsetzung ist ein Rückgriff auf mietvertragliche Regelungen unzulässig. Aus diesem Grund kann keine Nebenkostenabrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch erfolgen. Die Nebenkosten müssen somit entweder in die Berechnung der Benutzungsgebühren einbezogen werden oder es müssen separate Gebührentatbestände in die Satzung aufgenommen werden.

Die Verwaltung spricht sich auch daher für eine personenbezogene Gebühr einschließlich Nebenkosten, die für alle Einrichtungen einheitlich ist. Auf dieser Grundlage wurde die Kalkulation durchgeführt.

In Anlage 1 wird die Kalkulation dargestellt. Die vorgeschlagene Gebühr beträgt 318 € pro Person und Monat.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
Als kommunale Pflichtaufgabe kann die Obdachlosenunterbringung nicht unter Pfinztal 2035 subsummiert werden. Durch die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr kann der Haushalt jedoch insofern gestärkt werden, um die Umsetzung anderer Maßnahmen aus Pfinztal 2035 voran zu bringen.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			Ein personenbezogener Gebührensatz stellt die Kos- tendeckung in der Obdachlosenunterbringung weitge- hend sicher. Bei der aktuellen Haushaltssituation kann sich die Gemeinde Pfinztal keine Zugeständnisse an übergeordnete Behörden leisten.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen: Satzungsentwurf, Gebührenkalkulation

S A T Z U N G

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am **26.09.2023** folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 **Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Pfinztal betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die der Gemeinde Pfinztal als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte zur Verfügung stehenden Wohnungen und Gebäude sind in dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Gemeinde besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Grundgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 318,00 € je Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Abs. 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug der Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 16.08.2018 beschlossene Satzung mit Änderung vom 24.05.2022 außer Kraft.

76327 Pfinztal, den **26.09.2023**

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.